

# Die professionelle Prothesenreinigung (PPR) ist weder umsonst noch kostenlos

Laut der Vierten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMVS IV) verliert der Mensch die meisten Zähne zwischen dem 40. und 65. Lebensjahr, im Durchschnitt 10 - 15 Zähne. Die häufigste Form der abnehmbaren Teilprothese bei Erwachsenen zwischen dem 35. und 44. Lebensjahr bildet in beiden Kiefern die kombiniert festsitzend-herausnehmbare Teilprothese. Ab dem 60. bis zum 80. Lebensjahr ist bei etwa 40 - 60 % der Bevölkerung mit einem Restgebiss zu rechnen und mehr als die Hälfte der Senioren besitzen herausnehmbare Prothesen als Hauptform des Zahnersatzes. Die Zähne im Restgebiss sollen durch regelmäßige PZR so lange wie möglich erhalten werden.

## Doch wie sieht es mit der professionellen Prothesenreinigung (PPR) aus?

Laut Präambel der Festzuschuss-Richtlinie ist mit der Herstellung und Eingliederung von Zahnersatz unter anderem auch die Unterweisung des GKV-Patienten im Gebrauch von Zahnersatz inbegriffen. Für Zahnärztinnen und Zahnärzte ist das eine Selbstverständlichkeit, wobei sie ihre Patienten nicht nur über die Pflege des herausnehmbaren Zahnersatzes, sondern auch über die gründliche Pflege der noch vorhandenen Zähne kompetent aufklären. Trotzdem benötigen viele Patienten eine professionelle Unterstützung durch regelmäßige PZR und PPR, weil auch am herausnehmbarem Zahnersatz Beläge und Verfärbungen jeglicher Art entfernt werden müssen.

Genau wie die PZR, stellt auch die "Professionelle Prothesenreinigung" eine selbstständige Leistung dar, die jedoch weder im Bema noch im BEL II abgebildet ist und deshalb nicht zu Lasten einer gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden kann. Als außervertragliche Leistung stehen verschiedene Berechnungs-Möglichkeiten zur Verfügung.

## Vor Erbringung und Berechnung einer PPR sollten folgende Fragen geklärt werden:

1. In welchem Zusammenhang soll die PPR erbracht werden:
  - a) als alleinige Leistung?
  - b) neben einer professionellen Zahnreinigung?
  - c) neben der Wiederherstellung von herausnehmbarem Zahnersatz?
  
2. Durch wen soll die PPR erbracht werden:
  - a) durch den Zahnarzt bzw. ZFA, ZMP?
  - b) im Eigenlabor?
  - c) im gewerblichen Labor?



## Anhand der nachfolgenden Fallbeispiele sollen diese Fragen beantwortet werden:

1. Fallbeispiel: Professionelle Prothesenreinigung (PPR) als alleinige Leistung / Patient der GKV					
	Zahnärztliche Leistungen nach der GOZ / GOÄ	Anzahl	Faktor	Euro	
Nach Beratung und schriftlicher Privatvereinbarung (§ 8 Absatz 7 BMV-Z) wünscht der Patient eine professionelle Reinigung der Teilprothese im Oberkiefer und der Totalprothese im Unterkiefer.	Ä1 Beratung über außervertragliche Leistungen	1	2,3	10,72	
	0030 Heil- und Kostenplan (Privatvereinbarung)	1	1,5	16,87	
Die GKV übernimmt für außervertragliche Leistungen keine Kosten.	Zahntechnische beb-Leistungen im Eigenlabor (gemäß § 9 GOZ)				
	0732 Prothesen-Desinfektion (Eingang)	1	--	9,00	
	8123 Prothese säubern und polieren (PPR)	2	--	54,00	
	0732 Prothesen-Desinfektion (Ausgang)	1	--	9,00	

# Professionelle Prothesenreinigung (PPR)

Die professionelle Reinigung einer herausnehmbaren Prothese erfolgt immer extraoral und kann sowohl chairside als auch im Praxislabor oder im gewerblichen Labor erbracht werden. Die Berechnung sollte demnach als zahntechnische Leistung gemäß § 9 GOZ (z. B. nach der beb-Nr. 8123) erfolgen. Eine alleinige PPR stellt keine Leistung im Sinne der GOZ-Nr. 5250 bzw. der Bema-Nr. 100a (Wiederherstellung einer Prothese ohne Abformung) dar.



Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass lt. Kommentar der Bundeszahnärztekammer eine Prothesenreinigung (im Falle einer selbstständigen zahnärztlichen Leistung) auch gemäß § 6 Absatz 1 GOZ analog berechnet werden kann.

2. Fallbeispiel: Professionelle Prothesenreinigung (PPR) neben PZR / Patient der GKV					
Nach Beratung und schriftlicher Privatvereinbarung (§ 8 Abs. 7 BMV-Z) sollen folgende Leistungen durchgeführt werden: PZR Zahn: 13, 14, 15, 23, 24, 25 professionelle Reinigung (PPR) der OK-Teilprothese und der UK-Totalprothese im Eigenlabor. Die GKV übernimmt für außervertragliche Leistungen keine Kosten.	Zahnärztliche Leistungen nach der GOZ / GOÄ		Anzahl	Faktor	Euro
	Ä1	Beratung über außervertragliche Leistungen	1	2,3	10,72
	0030	Heil- und Kostenplan (Privatvereinbarung)	1	1,5	16,87
	1040	Professionelle Zahnreinigung	6	2,3	21,72
	Zahntechnische beb-Leistungen im Eigenlabor (gemäß § 9 GOZ)				
	0732	Prothesen-Desinfektion (Eingang)	1	--	9,00
	8123	Prothese säubern und polieren (PPR)	2	--	54,00
0732	Prothesen-Desinfektion (Ausgang)	1	--	9,00	

Weitere spannende Infos (Kommentare, RKI-Richtlinie und Rechtsprechung) zur Desinfektion nach der beb-Nr. 0732 bietet Ihnen DIE DAISY unter dem Stichwort „Desinfektion“. Die aufgeführten Preise für die beb-Leistungen wurden mit dem DAISY-bebRechner® sachgerecht ermittelt.

Werden im Kontext einer extraloralen Prothesenreinigung auch die intraoralen Verbindungselemente (z. B. Stege, Geschiebe) professionell gereinigt, kann diese Leistung gemäß § 6 Absatz 1 GOZ analog berechnet werden.

**3. Fallbeispiel: Professionelle Prothesenreinigung (PPR) + PZR + Unterfütterung / Patient der GKV**

Nach Beratung, Erstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes und einer Privatvereinbarung (§ 8 Absatz 7 BMV-Z) sollen folgende Leistungen durchgeführt werden:  
PZR Zahn 13, 14, 15, 23, 24, 25  
OK: PPR der Teilprothese und vollständige Unterfütterung  
UK: PPR der Totalprothese im Eigenlabor

Der Patient erhält für die Unterfütterung den Festzuschuss 6.6 in Höhe von 105,32 (mit Bonus 1). Für die außervertraglichen Leistungen übernimmt die GKV keine Kosten.

Zahnärztliche Leistungen nach der GOZ / GOÄ	Anzahl	Faktor	Euro
Ä1 Beratung über außervertragliche Leistungen	1	2,3	10,72
0030 Heil- und Kostenplan (Privatvereinbarung)	1	1,5	16,87
1040 Professionelle Zahnreinigung	6	2,3	21,72
<b>Heil- und Kostenplan (Wiederherstellung der Prothese)</b>			
100d Vollständige Unterfütterung (Teilprothese)	1	--	54,00
<b>Rechnung des zahntechnischen Eigenlabors (BEL und beb-Leistungen) BEL-Leistungen</b>			
001 0 Modell	2	--	13,34
011 2 Fixator	1	--	8,68
809 0 Vollständige Unterfütterung	1	--	56,97
<b>beb-Leistungen (gemäß § 9 GOZ)</b>			
0732 Prothesen-Desinfektion (Eingang)	1	--	9,00
8123 Prothese säubern und polieren (PPR)	2	--	54,00
0732 Prothesen-Desinfektion (Ausgang)	1	--	9,00

Die vollständige Unterfütterung einer Teilprothese nach der Bema-Nr. 100d stellt eine Regelversorgung dar und löst auf der Laborrechnung u.a. die BEL-Nr. 809 0 aus. Durch die zusätzliche Berechnung der Prothesenreinigung (beb-Nr. 8123) und die damit verbundene Desinfektion (beb-Nr. 0732) erfolgt die Einstufung der Wiederherstellungsmaßnahme in diesem Fall als gleichartige Versorgung. Das bedeutet aber nicht, dass Regelversorgungsbestandteile (hier die Bema-Nr. 100d) nach der GOZ abgerechnet werden.

Gemäß den (bundeseinheitlichen) einleitenden Bestimmungen § 3 Absatz 3 des BEL hat eine Laborrechnung den kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in **einer** Rechnung aufgeführt werden.

Demnach muss die Unterfütterung, die Prothesenreinigung und die Desinfektion auf **einer** Rechnung aufgeführt werden. Nur wenige KZVen (z. B. Bayern) weichen im 3. Fallbeispiel von dieser Regelung ab und erlauben eine getrennte Rechnungsstellung (BEL bzw. beb), damit der Fall als Regelversorgung und nicht als gleichartige Versorgung, insbesondere bei den sogenannten Härtefällen, abgerechnet werden kann.

Eine Prothesenreinigung ist nie umsonst, aber einige Zahnarztpraxen betrachten sie als kostenlose „Service-Leistung“, nach dem Motto: „Tue Gutes und rede darüber“. Natürlich darf die Prothesenreinigung in diesem Fall nicht auf einer Rechnung erscheinen, auch nicht mit 0,00 Euro, denn das könnte als „unlauterer Wettbewerb“ betrachtet werden.



Sylvia Wuttig, B.A.  
Geschäftsführende  
Gesellschafterin  
DAISY Akademie + Verlag  
GmbH

Quelle der kleinen Abbildung: DAISY Akademie + Verlag GmbH